



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2018

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2018 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2017 derzeit nur 50 Prozent. Ein Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2017 liegt in den personell immer noch stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“ – zumal die Urlaubs- und Feriensaison gerade erst vorbei ist. Natürlich wurden auch viele Erklärungen von den Steuerpflichtigen noch gar nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Abgabe der Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2018 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen und eventuell sogar Betriebsprüfungen.

Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen laufenden Vorauszahlungen für 2018 auch noch Zinsen und Verspätungszuschläge.

Zusätzlich wird es schwierig, im Zusammenhang mit 2017 auf bestimmte steuerliche Belastungen 2018 zeitnah zu reagieren, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist. Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann besonders „schmerzhaft“.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2017 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen dann der **Abgabepflicht** einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen (z.B. nebenberufliche Selbständigkeit),
- Leistungen erhalten haben, die dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu gehören Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken-, Kinderkranken- und Kurzarbeitergeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- als Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination 3/5 gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben (Lohnsteuerklasse 6), die damit nicht zu den begünstigten Minijobs gehören oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch **freiwillig** abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (sogenannte Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wurden und/oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester- oder Rürup-Basisrentenversicherung),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2018 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 möglich.

Bei sogenannten Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

## 2 Gutscheine

Ab 2019 soll die Versteuerung von Gutscheinen auf eine ganz neue gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Bisher herrschte seitens der Unternehmer eine große Unsicherheit, wie Gutscheine ertrag- und vor allem umsatzsteuerlich zu behandeln sind und zwar bei Kauf und Verkauf.

Im Allgemeinen unterliegt der Verkauf eines Gutscheines nicht sofort der Ertragsbesteuerung, sondern erst bei der Einlösung des Gutscheines gegen eine Ware oder sonstige Leistung.

Die wesentlichen Unterschiede werden bei der Umsatzbesteuerung sichtbar. Je nach Ausgestaltung der Gutscheine spricht man hier zukünftig von „**Einzweck-Gutscheinen**“ oder von „**Mehrzweck-Gutscheinen**“.

Relativ einfach zu handhaben ist der Kauf und Verkauf von „Mehrzweck-Gutscheinen“:

Bei Mehrzweck-Gutscheinen wird keine genaue Leistung oder Lieferung beschrieben (Bsp. Gutschein eines Versandhandelsunternehmens). Diese Gutscheine werden wie Zahlungsmittel behandelt. Man hat dann eben statt Geldscheinen einen Gutschein im Portemonnaie.

In bestimmten Fällen kann sogar bereits der Erwerb dieses Gutscheins eine Betriebsausgabe darstellen, bspw. wenn der Gutschein selbst als Werbemittel oder Präsent dient.

Einnahmeseitig entfällt aber jede Versteuerung, da praktisch ein Tausch von Zahlungsmitteln vorliegt. Auch Umsatzsteuer fällt im Zusammenhang mit der Ausgabe dieser Gutscheine nicht an.

Wird für den Gutschein eine Ware oder eine Leistung „eingekauft“ und der Gutschein teilweise oder vollständig zur Bezahlung eingesetzt, richtet sich die Versteuerung nach dem Wert der bezahlten Gegenleistung.

Beim „Einzweck-Gutschein“ stehen sowohl der Ort der Lieferung bzw. Leistung (= Ort der Einlösung) als auch der Umsatzsteuersatz fest (z.B. Benzingutschein). Damit unterliegt bereits der Verkauf der Umsatzbesteuerung. Bei der späteren Einlösung des Gutscheines wird dann ggfs. nur noch eine etwaige Preisdifferenz im umsatzsteuerlichen Sinne „nachversteuert“.

Ab **2019** empfiehlt es sich, generell nur noch Mehrzweck-Gutscheine zu verwenden, da hier die steuerliche Handhabung wesentlich einfacher ist. Vor allem muss die Umsatzsteuer (noch) nicht abgeführt werden.

Nicht eingelöste Gutscheine unterliegen jedoch später in jedem Fall der Ertragsbesteuerung. Mangels Gegenleistung dürfte dann jedoch die Umsatzsatzbesteuerung entfallen.

### **3 Nebenjob als Schüler oder Student**

Viele Schüler und Studenten jobben neben Schule und Studium. Hierfür hat der Gesetzgeber zahlreiche Erleichterungen und Sonderregelungen geschaffen, um sicherzustellen, dass nicht zu hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuführen sind. Leider sind auch hier die Regelungen im Einzelfall z.T. sehr kompliziert.

#### **Minijob**

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt aller Minijobs zusammengerechnet nicht mehr als 450 Euro, erhält der Student sein Gehalt ohne Abzüge. Der Minijob ist in der Regel vollständig steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sich der Minijobber auf eigenen Antrag auch von der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

Da die Minijobs den Arbeitgeber aber pauschal 30% „Strafabgabe“ (pauschale Abgabe für Kranken- und Rentenversicherung sowie 2% Lohnsteuer) an die Bundesknappschaft kosten,

versuchen einige Arbeitgeber, die anteiligen 2% für Lohnsteuer zu sparen, indem sie diese den beschäftigten Studenten tragen bzw. im Wege des Abzugs vom Lohn zahlen lässt. Mit der Abführung der pauschalen Lohnsteuer erfolgt dann keine gesonderte Versteuerung des Minijob-Gehalts über die private Einkommensteuererklärung mehr. Allerdings ist auch die Erstattung der pauschalen Lohnsteuer nicht möglich.

### **Teilzeitjob**

Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und ist der Student neben dem Studium und *außerhalb* der Semesterferien nicht mehr als 20 Stunden tätig, entfallen hier die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung müssen bezahlt werden. Hierbei spricht man vom sogenannten **Werkstudenten-Privileg**.

Anm.: Grundsätzlich sind Studierende krankenversicherungspflichtig. Eine Mitversicherung bei den Eltern über die Familienversicherung ist dann nicht mehr möglich.

Darüber hinaus fällt Lohnsteuer an – in der Regel jedoch erst ab einem Bruttolohn von mehr als 1.000 Euro im Monat im Rahmen der Lohnsteuerklasse 1.

Weitere lohnsteuerliche Erleichterungen gelten über die Pauschalierungsmöglichkeit bei den kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Für Beschäftigte, die mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und „nebenbei“ studieren, gibt es allgemein keine sozialversicherungsrechtlichen Erleichterungen – außer im sogenannten Midijob-Bereich bei einem Entgelt von mehr als 450 Euro bis max. 850 Euro im Monat.

Die Regelungen zum Mindestlohn sind überall zu beachten.

## **4 Vermietung an nahe Angehörige: Möbliierungszuschlag**

Vermietet ein Steuerpflichtiger seine Immobilie an nahe Angehörige, darf er die gesamten Werbungskosten steuerlich geltend machen, wenn die vereinbarte Miete – egal ob Warm- oder Kaltmiete – mindestens 66% der vergleichbaren ortsüblichen Miete beträgt.

Vor dem Hintergrund stetig steigender Mieten und um nicht jedes Jahr eine Mietanpassung vornehmen zu müssen, wird der Ansatz der Miete mit ca. 70% empfohlen.

Sind in der Wohnung auch Möbel vorhanden und werden diese mitvermietet, muss geprüft werden, ob hier ein Möbliierungszuschlag zur Miete ortsüblich ist.

Der Möbliierungszuschlag muss dann lt. einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in die Mietermittlung entweder prozentual oder mittels eines fiktiven Aufschlages auf die Miete je Quadratmeter einbezogen werden.

Wird dies nicht beachtet, droht die anteilige Kürzung der Werbungskosten.

Hält der Steuerpflichtige die o.g. Regel ein, kann er neben den sonstigen Werbungskosten natürlich auch die Aufwendungen für die mitvermieteten Möbel steuerlich berücksichtigen.